

SATZUNG

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich explizit auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wärme für Tangstedt“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22889 Tangstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Tangstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins i.S. §§ 52 ff AO ist:
 - a. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).
 - b. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Punkte verwirklicht:
 - a. Förderung von Maßnahmen, den Ausstoß von Treibhausgasen in die Atmosphäre zu verhindern und dadurch zur Klimaneutralität beizutragen.
 - b. Die Unterstützung der beteiligten Institutionen bei der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Tangstedt.
 - c. Die Bemühungen, die Planung und den Ausbau eines oder mehrerer Energienetze in der Gemeinde Tangstedt voranzutreiben.
 - d. Das Betreiben einer Online-Plattform zur Vernetzung engagierter Bürger und Institutionen sowie Bündelung von Informationen über Energienetze.
 - e. Durchführung von Veranstaltungen, um die Einwohner über die Möglichkeiten von Energienetzen zu informieren.
 - f. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Trägern, Projekten und weiteren Beteiligten.
 - g. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft.
 - h. Darüber hinaus kann der Verein die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagenerstattung ausgenommen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (8) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist mittels eines entsprechenden Formulars zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - b. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es wird zwischen „ordentlicher Mitgliedschaft“ und „Fördermitgliedschaft“ unterschieden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr. Bei neuen Mitgliedern bemisst sich der erste Mitgliedsbeitrag anteilig und wird auf volle Kalendermonate aufgerundet. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Es ist jedem ordentlichen Vereinsmitglied untersagt, im Namen des Vereins an kollektiven Kundgebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art teilzunehmen, es sei denn, der Vorstand erteilt seine ausdrückliche Zustimmung.
- (4) Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr zu entrichten. Bei neuen Fördermitgliedern bemisst sich der erste Mitgliedsbeitrag anteilig und wird auf volle Kalendermonate aufgerundet.
- (5) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Mindesthöhen und ggf. Staffelung auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand ist ermächtigt, über die Art und Weise der unbaren Zahlung zu beschließen.
- (6) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Weitere Zahlungsmöglichkeiten können vom Kassenwart zugelassen werden. Im Falle einer unterjährigen Aufnahme in den Verein ist der anteilige Jahresbeitrag zu leisten, aufgerundet auf volle Kalendermonate.
- (7) Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ein Rederecht wird Fördermitgliedern auf Antrag erteilt, dem der Vorstand zustimmen muss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie ggf. ernannte Beisitzer.

§ 7 Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins dienen der Deckung der Verwaltungskosten und im Übrigen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks im Sinn des § 2.
- (2) Mittel, die dem Verein aus ausgerichteten Veranstaltungen, von geförderten Projekten oder sonstigen Zuwendungen zufließen, werden ausschließlich im Sinne des § 7.1 verwendet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen mehrgliedrigen Vorstand, der den Verein vertritt. Dem Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer an.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB und als solcher im Vereinsregister einzutragen. Er vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer darf kein Vorstandsmitglied sein.
- (4) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (5) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 5 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (6) Der Vorstand kann eine Vorstands-Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung von mindestens einer Mitgliederversammlung im Jahr einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. Aufnahme neuer Mitglieder
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt, zu diesem Zwecke eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einzeln einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform inklusive Agenda.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandmitglieder anwesend sind. Kann kein

Beschluss erwirkt werden, sind die Beisitzer, ausweichend die Mitgliederversammlung hinzuzuziehen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds enthalten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der Verein führt die vom Vorstand genehmigten Konten. Sie sind vom gewählten Kassenwart zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen.
- (2) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen.
- (4) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Anlässlich der ersten Wahl der Kassenprüfer beträgt die Amtszeit einer der beiden Kassenprüfer nur ein Jahr.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit
- c. Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d. Wahl und die Abberufung des Vorstands und der Beisitzer
- e. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (4) Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen:
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist dieser nicht anwesend, ist der 2. Vorsitzende der Versammlungsleiter. Protokollführer ist der Schriftführer, ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 14 Ziffer 1 ergangen ist.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied sowie jeder Beisitzer hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Voll-

macht versehenes Mitglied als Vertreter ausgeübt werden

- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Kommt es bei einer Abstimmung zu einem Antrag zu einer Stimmengleichheit, so gilt dieser Antrag als abgelehnt.
- (7) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll muss den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zu Umweltschutzzwecken. Den Beschluss über die Verteilung fassen die Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Tangstedt, 29.04.2025